

# **Regierungsratsbeschluss**

vom 21. März 2011

Nr. 2011/592

**Olten: Genehmigung Kantonaler Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Kleinwasserkraftwerk Dünnern“ / Behandlung der Einsprachen. Konzessionserteilung zur „Wasserkraftnutzung an der Dünnern“ an Alpiq EcoPower Schweiz AG, Olten und Erteilung von Nebenbewilligungen**

---

## **1. Ausgangslage**

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) unterbreitet dem Regierungsrat den kantonalen Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Kleinwasserkraftwerk Dünnern“, Olten, zur Genehmigung. Die vorgesehene Nutzung der Wasserkräfte der Dünnern erfordert ferner eine Konzession und mehrere Nebenbewilligungen.

Der Standort für ein Kleinwasserkraftwerk in der Dünnern wurde zuerst in einer Machbarkeitsstudie abgeklärt. Die Alpiq EcoPower Schweiz AG als potenzielle Betreiberin hatte die AF-Colenco AG mit diesen Arbeiten beauftragt. Die Voranfrage beim Kanton Solothurn hat ergeben, dass der Erstellung und dem Betrieb eines Kleinkraftwerkes in der Dünnern in Olten keine grundsätzlichen Hindernisse entgegenstehen. Die Alpiq EcoPower Schweiz AG hat, in der Folge unter Beizug der kantonalen Fachstellen, ein Konzessionsprojekt ausgearbeitet und dieses am 2. Juni 2009 zur Genehmigung eingereicht.

Mit der kantonalen Nutzungsplanung, der Konzessionserteilung und der Erteilung der erforderlichen Nebenbewilligungen soll der Alpiq EcoPower Schweiz AG ermöglicht werden, ein Kleinwasserkraftwerk in der Dünnern in Olten im Abschnitt Sohlenabsturz km 1+070 bei der Hammermühle bis zum Einlauf des Rötzmattbaches km 0+476 zu erstellen und zu betreiben.

### **1.1 Öffentliche Planaufgabe / Einsprachen**

Das BJD hat gestützt auf §§ 68 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) folgende Pläne öffentlich aufgelegt:

- Teilzonenplan mit Zonenvorschriften 1:500
- Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften 1:500
- Bauprojektpläne: Zentrale 1:100; Zentrale/Unterwasserkanal 1:200/1:100; Wehr/Einlaufbauwerk 1:200/1:100; Druckleitung, Situation und Längenprofil 1:200; Druckleitung, Normalprofil 1:100/1:50.

Gleichzeitig lag das Konzessionsgesuch mit folgenden Plänen auf:

- Übersichtsplan Situation 1:500
- Gesamtanlage/Druckleitung, Situation und Längenprofil 1:200
- Wehr/Einlaufbauwerk 1:200/1:100
- Zentrale/Unterwasserkanal 1:200/1:100
- Druckleitung grosser Sohlabsturz Munzinger 1:100, Normalprofil 1:50
- Dünnernkanal, Längenprofil 1:500/1:100
- Zentrale, Schnitte und Ansichten 1:100.

Dazu lagen zur Orientierung und Erläuterung (kein Genehmigungsinhalt) folgende Berichte auf:

- Raumplanungsbericht
- Technischer Bericht Konzessionsprojekt (mit Anhang).

Vor der Planaufgabe, vom 23. März 2009 bis zum 3. April 2009, wurde die öffentliche Mitwirkung durchgeführt. Die Planungsgrundlagen lagen während dieser Zeit im Stadthaus Olten zur Orientierung auf. Am 26. März 2009 fand daselbst eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, an welcher die Projektierenden und Vertreter des Kantons orientierten und Fragen beantworteten.

Vom 8. Juni 2009 bis und mit 8. Juli 2009 lagen die Projektunterlagen im Stadthaus der Einwohnergemeinde der Stadt Olten sowie beim Bau- und Justizdepartement, Amt für Raumplanung, Werkhofstrasse 59, 4509 Solothurn, öffentlich auf.

Alle Publikationen enthielten die folgenden Hinweise: "Dem Erschliessungs- und Gestaltungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu (§ 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz)" und "Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch die vorgenannten Pläne und Unterlagen berührt ist und an deren Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache erheben. Die Einsprache ist schriftlich zu begründen und hat einen Antrag zu enthalten."

Während der öffentlichen Auflage sind folgende Personen mit Einsprache ans BJD gelangt:

- a. Dr. Heuberger Alex, Hennebühlweg 24, 4632 Trimbach, v.d. Heuberger Ilse, Solothurnerstrasse 109, 4600 Olten, diese wiederum v.d. Rechtsanwalt Walter Keller, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn
- b. Krähenbühl Therese, Schürmattweg 26, 4600 Olten, Rüttsch Bruno, Schürmattweg 26, 4600 Olten, und von Rohr Bruno, Restaurant Gäubahn, Hammerallee 25, 4600 Olten, alle v.d. Rechtsanwalt Walter Keller, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn
- c. Morgenthaler-Meier Maria, Bünthenweg 7, 4616 Kappel

d. Pro Natura Solothurn (Solothurnischer Naturschutzverband), Baselstrasse 12, 4500 Solothurn, und Pro Natura, Dornacherstrasse 192, 4018 Basel, v.d. Pro Natura Solothurn

e. Schelbert-Widmer Iris und Christof, Bleichmattstrasse 15, 4600 Olten

f. WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich, v.d. WWF Solothurn, und WWF Solothurn, Postfach 838, 4501 Solothurn.

Mit Eingaben vom 6. August 2010, 20. August 2010 und 24. August 2010 haben die Baudirektion Olten, die Alpiq EcoPower Schweiz AG, das Amt für Wald, Jagd und Fischerei und das Amt für Umwelt zu den Einsprachen Stellung genommen. Sie stehen dem Projekt grundsätzlich positiv gegenüber; entsprechend wird – sei es explizit oder zumindest sinngemäss – grundsätzlich die Abweisung der Einsprachen beantragt. Auf die Argumentation wird – soweit wesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen und im Übrigen auf die Akten verwiesen.

Am 10. November 2009 haben Vertreter des BJD einen Augenschein genommen und vor Ort eine Einspracheverhandlung durchgeführt. Mit der Einladung dazu sind den Einsprechern die vorerwähnten Stellungnahmen zur Kenntnis gebracht worden.

#### 1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung, Nutzungsplanung und Baubewilligung

Beim Kleinwasserkraftwerk Dünnern handelt es sich um eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie mit einer Leistung von weniger als 3 MW. Sie untersteht damit nicht der Umweltverträglichkeitsprüfung [vgl. Ziff. 21.3 des Anhanges zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011)].

Bei den aufgelegten Nutzungsplänen (vgl. §§ 14 und 68 PBG) handelt es sich um Zonen- (vgl. § 24 Abs. 1 und 2 PBG), Erschliessungs- (vgl. §§ 39 ff. PBG) und Gestaltungspläne mit Sonderbauvorschriften (vgl. § 44 f. PBG). Sie legen die Sondernutzungszone (Spezialzone) nach § 68 lit. d PBG, den Geltungsbereich, die Baubereiche für die Zentrale und die Wasserfassung, die Druckleitung mit zugehöriger Infrastruktur sowie die Freiflächen/naturnah gestaltete Grünfläche fest.

Da dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zukommt (vgl. § 39 Abs. 4 PBG), ist der Plan mit Detailprojekten (wie Bauprojekten für die Zentrale, die Wehranlagen, die Druckleitung, die Ein- und Auslaufbauwerke sowie Normal- und Längenprofilen) ergänzt. Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan bildet insbesondere auch den Rechtstitel für die Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 PBG.

#### 1.3 Konzession und Nebenbewilligungen

Nach § 54 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) bedarf einer Konzession, wer öffentliche Gewässer intensiv und dauerhaft nutzt. Gemäss lit. a der genannten Gesetzesbestimmung trifft dies insbesondere für die Nutzung der Wasserkraft zu.

Das Erfordernis von Nebenbewilligungen ergibt sich insbesondere aus dem Gewässerschutz- und Fischereirecht.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Zuständigkeit des Regierungsrates / Verfahren

Öffentliche Gewässer unterstehen der Hoheit des Kantons (vgl. § 7 GWBA) und bilden entsprechend Gegenstand der kantonalen Nutzungsplanung (vgl. § 68 lit. e PBG). Die Genehmigung kantonalen Nutzungspläne obliegt dem Regierungsrat, der gleichzeitig über damit im Zusammenhang stehende Einsprachen befindet (vgl. § 69 lit. d PBG). Das Verfahren richtet sich grundsätzlich nach §§ 15 ff. PBG über den Erlass kommunaler Nutzungspläne (vgl. § 69 PBG).

Das Kleinwasserkraftwerk Dünern nutzt eine mittlere zur Verfügung stehende Wassermenge von 2.56 m<sup>3</sup>/s. Das entspricht – bei einem Bruttogefälle von 10 m – einer mittleren Bruttoleistung von rund 250 kW. Nach § 69 GWBA ist für die Erteilung der Konzession für die Wasserkraftnutzung bei einer installierten Leistung von weniger als 1 MW das Bau- und Justizdepartement zuständig (vgl. Abs. 2 lit. a i.V.m. Abs. 3). Aus Gründen der formellen und materiellen Koordination entscheidet der für die Plangenehmigung zuständige Regierungsrat vorliegend indessen auch über die Erteilung der Konzession (vgl. § 134 Abs. 4 PBG). Nicht anders verhält es sich bezüglich der erforderlichen Nebenbewilligungen.

### 2.2 Raumplanerische Interessenabwägung

An der Dünern in Olten bestanden bis in die 1930er-Jahre verschiedene kleinere Wasserkraftnutzungen. Mit dem vorliegenden Projekt eines Kleinwasserkraftwerkes wird diese Nutzung wieder aufgenommen.

Mit „Energie 2000“ (1990 – 2000) und der ersten Phase von „EnergieSchweiz“ (2000 – 2010) hat der Bund zwei breit angelegte, energiepolitische Programme durchgeführt. Sie zielten darauf ab, die Energieeffizienz zu erhöhen und den Anteil der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch zu steigern. „EnergieSchweiz“ ist eine Massnahme im Rahmen der „Strategie Nachhaltige Entwicklung: Leitlinien und Aktionsplan 2008 – 2011“ des Bundesrates und orientiert sich an der „2000 Watt-Gesellschaft“. Der Bedarf der Schweiz an Primärenergie und die damit verbundenen Treibhausgasemissionen sollen langfristig reduziert werden. „EnergieSchweiz“ will das mit konkreten Schritten tun. Dies bedingt den Einsatz modernster Technologien und mehr erneuerbarer Energien, eine Anpassung der Infrastrukturen und eine energiebewusstere Lebensweise. Mit „EnergieSchweiz 2011 – 2020“ verschiebt der Bund die bisherigen Schwergewichte. Für die Förderung der erneuerbaren Energien sind primär die Kantone zuständig. Die Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien erfolgt inzwischen vor allem über die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV). Der Bau eines Kleinkraftwerkes in der Dünern entspricht der Grundidee und Strategie von „EnergieSchweiz 2011 – 2020“.

Die Dünern ist im Bereich, welcher durch das Kleinwasserkraftwerk genutzt werden soll, nach der sogenannten ökomorphologischen Klassierung als naturfremd/künstlich eingestuft (vgl. Ökomorphologie der Fliessgewässer im Kanton Solothurn, Amt für Umwelt, 2001). Untersuchungen [Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Dünern Balsthal – Olten, Schälchli, Abegg + Hunzinger (heute: Flussbau AG), 1998/1999] zeigen, dass im weitgehend überbauten städtischen Gebiet von Olten keine sinnvollen Massnahmen zur Revitalisierung der Dünern möglich sind. Das Wasserbaukonzept des Bau- und Justizdepartements weist auf dem Gebiet der Stadt Olten ausschliesslich Massnahmen zur Durchgängigkeit, aber keine Gewässeraufwertungen aus. Der Bau eines Kleinkraftwerkes ver-

schlechtert weder den gegebenen Zustand der Dünnern, noch gefährdet er die Hochwassersicherheit. Er steht auch nicht in Widerspruch zum Wasserbaukonzept. Es ist nicht damit zu rechnen, dass das Kleinwasserkraftwerk künftige Revitalisierungsmassnahmen verhindert, da zumindest in den nächsten Jahrzehnten gar keine Möglichkeiten bestehen, das Gewässer ökologisch entscheidend zu verbessern. Aus diesen Gründen sind sowohl ein Kleinwasserkraftwerk an diesem Standort sinnvoll als auch eine Konzessionsdauer von 60 Jahren angemessen.

Die auf den Bau und Betrieb eines Kleinwasserkraftwerkes angelegte Nutzungsplanung ist folglich grundsätzlich als zweckmässig zu beurteilen; ebensowenig steht sie im Widerspruch zu übergeordneten Planungen (vgl. § 18 Abs. 2 PBG).

Einer Präzisierung bedürfen – gestützt auf § 18 Abs. 3 i.V.m. § 69 PBG – die Sätze 2 und 3 von § 11 der Sonderbauvorschriften zum Erschliessungs- und Gestaltungsplan. Satz 2 ("Die Auflagen und Bedingungen bezüglich der Baubewilligung werden durch die Stadt Olten erteilt.") ist in verschiedener Hinsicht missverständlich. Einer (der Nutzungsplanung nachlaufenden) Baubewilligung bedarf es angesichts der Bestimmung von § 39 Abs. 4 PBG gerade nicht mehr. Die ordentliche Baubewilligung [im Sinne von § 134 Abs. 1 PBG i.V.m. §§ 3 ff. der Kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61)] wird bereits durch die Genehmigung des Erschliessungs- und Gestaltungsplanes mit erteilt. Indessen soll die städtische Baubehörde offenbar nachträglich dazu noch Auflagen (nicht aber auch "Bedingungen" im rechtlichen Sinn) verfügen (nicht "erteilen") können, nämlich betreffend die äussere Gestaltung (vgl. diesbezüglich etwa den Plan "Zentrale, Schnitte und Ansichten", Rubrik "Materialien und Farben"). Diese Sinnggebung (Auslegung von Satz 2) steht denn auch im Einklang mit § 10 Abs. 3 der Sonderbauvorschriften. Satz 3 wiederum ("Mit dem Erschliessungs- und Gestaltungsplan werden auch alle erforderlichen Nebenbewilligungen erteilt.") ist nicht korrekt. Die erforderlichen Nebenbewilligungen (etwa: fischereirechtliche Bewilligung) werden – anders als die ordentliche Baubewilligung – gerade nicht mit dem Erschliessungs- und Gestaltungsplan erteilt. Satz 3 kann damit nur dahingehend interpretiert werden, dass diese Nebenbewilligungen koordiniert, d. h. mit dem selben Regierungsratsbeschluss zu erteilen sind, mit welchem die Nutzungsplanung genehmigt wird. Zu den Nebenbewilligungen wird nachfolgend auf Ziffer 2.4 und Ziffer 2.5 verwiesen.

### 2.3 Konzession

Die Konzession wurde vom federführenden Amt für Umwelt in enger Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst des Bau- und Justizdepartements (BJD), dem Amt für Raumplanung und dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei erarbeitet und der Alpiq EcoPower Schweiz AG zur Stellungnahme überlassen.

Am 17. Juni 2010 fand mit der Alpiq EcoPower Schweiz AG eine abschliessende Konzessionsverhandlung statt. Das BJD und die künftige Konzessionärin einigten sich.

Die bereinigte Konzession wurde anschliessend dem WWF Solothurn und Pro Natura Solothurn zur Stellungnahme unterbreitet. Der WWF Solothurn liess sich vernehmen. Er unterstützt die Nutzung der Wasserkraft am vorgesehenen Standort. Die Nutzung müsse jedoch nach den Kriterien der Nachhaltigkeit erfolgen. Der ökologisch schlechte Zustand der Dünnern dürfe nicht auf Jahrzehnte hinaus "zementiert" werden. Die Dauer der Konzession sei deshalb auf 40 Jahre zu beschränken, zumal davon ausgegangen werden dürfe, dass die getroffenen Investitionen bereits nach 25 Jahren – mit Ablauf der KEV also – gänzlich abgeschrieben sein würden. Ferner sei die Geschiebweitergabe im

Spülregime klar zu regeln. Auch seien die Aspekte der Fischdurchgängigkeit in die Konzession aufzunehmen, desgleichen eine ökologisch sinnvolle und wirtschaftlich tragbare Nachbesserungspflicht der Konzessionärin. Pro Natura Solothurn verzichtete auf eine Stellungnahme. Die Vorbringen des WWF zur Konzession werden zusammen mit seiner Einsprache gegen die Nutzungsplanung behandelt (vgl. nachfolgend Ziff. 2.6.6).

Auf Veranlassung des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei – und im Einverständnis mit der Konzessionärin – ist die Konzession nachträglich noch in zwei Punkten ergänzt worden. Art. 2 ist um einen Abs. 2 erweitert worden. Es wird hier die künftige Erhöhung der in Abs. 1 festgelegten Mindestrestwassermenge vorbehalten für den Fall, dass der Dünnernabschnitt unterhalb des Kraftwerkes (d. h. des Wehres) bis zur Aaremündung während der Konzessionsdauer aufgewertet werden sollte. Ein neuer Abs. 1 von Art. 17 (die bisherigen Abs. 1 und 2 werden zu Abs. 2 und 3) sodann behält für den selben Fall – die Verbesserung der Bedingungen für den Fischeaufstieg im Dünnernabschnitt unterhalb des projektierten Wehres, nämlich durch wasserbauliche Massnahmen – die Pflicht der Konzessionärin zur Erstellung einer Fischwanderhilfe im Bereich des Wehres vor.

Auf Veranlassung des Amtes für Umwelt – und im Einverständnis mit der Konzessionärin – ist die Konzession nachträglich noch in einem weiteren Punkt ergänzt worden. Art. 10 Abs. 6 ist um die Sätze drei und vier erweitert worden. Es geht um die Regelung des Gewässerunterhalts.

Art. 18 der Konzession regelt den Heimfall der Anlagen (d. h. an den Kanton) bei Erlöschen und Widerruf derselben, Art. 19 das Rückkaufsrecht des Kantons. Gegenstand des Heimfalls respektive Rückkaufsrechts bilden dabei auch private Grundstücke und Baurechte. Aus dem Technischen Bericht zum Konzessionsprojekt (vgl. a.a.O., S. 18) ergibt sich, dass die betreffenden Grundstücke (nämlich durch Abparzellierung) respektive Baurechte erst noch geschaffen/begründet werden müssen. Ist dies erfolgt, so sind die obgenannten Rechte des Kantons auf diesen als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken [vgl. § 13 Abs. 1 lit. f der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16)], und zwar wie folgt: "Heimfalls- und Rückkaufsrecht des Kantons Solothurn gemäss Konzession vom ... [Konzessionsdatum]". Dabei dient der vorliegende Beschluss als Rechtsgrundlage für die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt. Anders verhält es sich mit Bezug auf die Kraftwerkzentrale und den Unterwasserkanal. Diese kommen gemäss dem Technischen Bericht (vgl. a.a.O.) auf öffentlichen Grund der Stadt Olten (öff. Parzelle Nr. 90133) zu liegen, weshalb hier eine Sondernutzungskonzession erforderlich sein wird. In dieser ist der Heimfalls-/Rückkaufsfall an den Kanton vorzusehen und zu regeln. Die Regelung ist dem Bau- und Justizdepartement vor Erteilung der städtischen Konzession zur Genehmigung zu unterbreiten.

## 2.4 Umwelt- und fischereirechtliche Bewilligungen

### 2.4.1 Gewässerschutzrechtliche Bewilligungen

#### 2.4.1.1 Grundwasserschutz

Die Kraftwerkzentrale liegt ausserhalb des mächtigen und ergiebigen Schottergrundwasserleiters im Gäu, wird jedoch in den verkarsteten Malmkalken erstellt. Da die Malmkalke als Karstgrundwasserleiter nutzbares Grundwasser führen können, sind sie dem Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> zugeordnet.

Nach Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) bedarf die Erstellung von Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen, wozu gemäss Art. 29 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) auch der Bereich A<sub>u</sub> gehört, einer kantonalen Bewilligung, wenn sie die Gewässer gefährden kann. Nach Art. 32 Abs. 2 GSchV ist eine Bewilligung unter anderem erforderlich für Anlagen, die Deckschichten oder Grundwasserstauer verletzen (vgl. lit. b). Ist eine Bewilligung erforderlich, müssen die Gesuchsteller nachweisen, dass die Anforderungen zum Schutze der Gewässer erfüllt sind (vgl. § 32 Abs. 3 GSchV). Die Behörde wiederum erteilt die Bewilligung, wenn mit Auflagen ein ausreichender Schutz der Gewässer gewährleistet werden kann (vgl. § 32 Abs. 4 GSchV). Bewilligungsbehörde ist das BJD (vgl. § 80 Abs. 2 GWBA).

Ob die Kraftwerkzentrale, welche auf 385 m ü.M. (und damit rund 5 m tiefer als die Kanalsole) fundiert wird, und evtl. auch die zu erstellende Druckleitung zu einer Verletzung von Deckschichten führen oder gar dauernd in Grundwasser führende Schichten zu liegen kommen werden, steht aufgrund der bisherigen Erhebungen bzw. Erkenntnisse noch nicht abschliessend fest. Angesichts der örtlich komplexen hydrogeologischen Verhältnisse sind noch weiterführende geotechnische Abklärungen erforderlich [vgl. den geologisch-hydrogeologischen Bericht von J. Haller vom 9. April 2009 (figurierend als Beilage 4 im Anhang zum Technischen Bericht des Konzessionsprojekts), S. 12]. Führen diese Abklärungen zum Resultat, dass es im Zusammenhang mit den Bauarbeiten zu einer Deckschichtenverletzung im Sinne von Art. 32 Abs. 2 lit. b GSchV kommen wird, bedarf es der angesprochenen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung. Sie kann – verbunden mit sichernden Auflagen – in Aussicht gestellt werden. Sollten die ausstehenden Erhebungen darüber hinaus aufzeigen, dass die Zentrale (und ggf. auch die Druckleitung) nicht nur unter den höchsten, sondern gar unter den mittleren Grundwasserspiegel zu liegen kommt, bedarf es ferner einer Ausnahmegewilligung nach Art. 31 Abs. 1 lit. a GSchV i.V.m. Ziff. 211 Abs. 2 von Anhang 4 zur GSchV. Auch diese kann (angesichts des bereits heute gegebenen Kenntnisstandes über die massgeblichen hydrogeologischen Verhältnisse) in Aussicht gestellt werden. Die Konzessionärin hat dem BJD/Amt für Umwelt die Resultate der ausstehenden geotechnischen Abklärungen vor Aufnahme der Bauarbeiten mitzuteilen und gegebenenfalls Gesuche um Erteilung der erforderlichen Bewilligungen zu stellen.

#### 2.4.1.2 Restwassermenge

Nach Art. 29 GSchG bedarf ferner einer Bewilligung, wer einem Fliessgewässer mit ständiger Wasserführung über den Gemeindegebrauch hinaus Wasser entnimmt. Art. 31 ff. GSchG umschreiben die minimalen Restwassermengen. In Art. 2 der Konzession wird die minimale Restwassermenge auf 196 l/sec festgelegt.

Die Abflussmenge  $Q_{347}$  der Dünnern beträgt im Bereich der Wasserfassung 560 l/sec. Daraus resultiert grundsätzlich eine minimale Restwassermenge von 299 l/sec (vgl. Art. 31 Abs. 1 GSchG). Nach Art. 32 lit. b GSchG kann die Mindestrestwassermenge tiefer angesetzt werden, wenn das Wasser einem "Nichtfischgewässer" entnommen wird. Diesfalls muss sie 35 % der Abflussmenge  $Q_{347}$  betragen. Die in der Konzession festgelegten 196 l/sec entsprechen exakt dieser Vorgabe.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat in seiner Stellungnahme zu den Einsprachen (vgl. oben Ziff. 1.1, am Ende) dargelegt, dass und weshalb – bezogen auf den betroffenen Abschnitt der Dünnern – von einem Nichtfischgewässer auszugehen ist. Gleichzeitig enthält Art. 2 Abs. 2 der Konzession einen Vorbehalt in Sachen künftiger Erhöhung der Mindestrestwassermenge (vgl. vorstehend Ziff. 2.3).

#### 2.4.2 Ausnahmebewilligung nach § 135 Abs. 2 GWBA

Der Perimeter des Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplanes erfasst auch Teile der nicht kantonseigenen Parzellen Nrn. 2090 (südwestlich des Wehres), 3898 (nordöstlich des Wehres) und 90133 (bei der Zentrale). Gemäss dem Technischen Bericht (vgl. a.a.O., S. 18) beabsichtigt die Alpiq EcoPower Schweiz AG, die betroffenen Flächen der Parzellen Nrn. 2090 und 3898 – beide im Eigentum der Heimbach Switzerland AG (ehemals Munzinger AG) stehend – käuflich zu erwerben. Es geht um ca. 26 m<sup>2</sup> ab GB Olten Nr. 2090 sowie um ca. 94 m<sup>2</sup> ab GB Olten Nr. 3898, die abparzelliert werden sollen (vgl. a.a.O., S. 27). Die Konzessionärin ersucht um eine Ausnahmebewilligung nach § 135 Abs. 2 GWBA (vgl. a.a.O., S. 27).

Das Grundstück GB Olten Nr. 2090 ist gemäss Art. 8 der eidg. Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung/AltIV; SR 814.680) im Kataster der belasteten Standorte (vgl. § 133 GWBA) unter der Nummer 22.092.0286B als weder überwachungs- noch sanierungsbedürftiger belasteter Betriebsstandort verzeichnet. Einer Ausnahmebewilligung für die Parzellierung bedarf es daher nicht (vgl. § 135 Abs. 1 GWBA).

Das Grundstück GB Olten Nr. 3898 ist gestützt auf Art. 5 Abs. 4 lit. b AltIV als untersuchungsbedürftiger belasteter Betriebsstandort im Kataster verzeichnet, nämlich unter der Nummer 22.092.0278B. Die Belastungssituation ist unbekannt. Eine Sanierungs- oder Überwachungspflicht kann zum heutigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Damit eine Abparzellierung geprüft werden kann, muss mindestens eine Voruntersuchung nach der AltIV vorliegen. Die angebehrte Ausnahmebewilligung kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht erteilt werden.

#### 2.4.3 Bauen auf belasteten Standorten

Belastete Standorte dürfen durch die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden, wenn sie nicht sanierungsbedürftig sind und durch das Vorhaben nicht sanierungsbedürftig werden oder wenn ihre spätere Sanierung durch das Vorhaben nicht wesentlich erschwert wird oder sie, soweit sie durch das Vorhaben verändert werden, gleichzeitig saniert werden (vgl. Art. 3 AltIV). Auch aus diesem Grund muss eine Voruntersuchung nach AltIV vorliegen. Das Ergebnis dieser Voruntersuchung bestimmt das weitere Vorgehen (vgl. § 136 GWBA).

#### 2.4.4 Fischereirechtliche Bewilligung

Gemäss Art. 8 f. des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) und § 18 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) erfordern technische Eingriffe in Gewässer – soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können –, insbesondere die Nutzung der Wasserkräfte (vgl. § 8 Abs. 3 lit. a BGF), eine fischereirechtliche Bewilligung, und es legt die für deren Erteilung zuständige Behörde die angezeigten Massnahmen fest. Vorliegend sind die Voraussetzungen für die Bewilligung erfüllt, und es kann diese gleichzeitig mit der Genehmigung des kantonalen Nutzungsplanes und der Konzessionserteilung gesprochen werden (vgl. Anhang).

## 2.5 Bewilligungen zur Gewässernutzung

Nebst der konzessionspflichtigen Nutzung der Wasserkraft (vgl. § 54 lit. a GWBA) stellen im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> auch die Förderung von Grundwasser zur temporären Absenkung des Grundwasserspiegels sowie die Errichtung von Bauten und Anlagen unter dem höchsten Grundwasserspiegel bewilligungspflichtige Tatbestände der Gewässernutzung dar (vgl. § 53 lit. b und c GWBA). Desgleichen bewilligungs- oder gar konzessionspflichtig ist die Errichtung von Bauten und Anlagen im Raum von Oberflächengewässern (vgl. §§ 53 lit. c und 54 lit. d GWBA).

### 2.5.1 Temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels und Einbauten unter dem höchsten Grundwasserspiegel

Wie vorstehend (vgl. Ziff. 2.4.1.1) festgestellt, sind die exakten hydrogeologischen Verhältnisse im Bereich der projektierten Kraftwerkzentrale und Druckleitung noch nicht abschliessend festgestellt. Ob und in welchem Ausmass in der Baugrube für die Kraftwerkzentrale Karstgrundwasser anfallen wird und ob sich in der Baugrube überhaupt ein Karstgrundwasserspiegel einstellen wird, ist auf Basis des heutigen Kenntnisstandes unklar und hängt insbesondere von den lokalen geologischen Verhältnissen ab. Falls die noch anstehenden ergänzenden geotechnischen Abklärungen ergeben sollten, dass eine Wasserhaltung notwendig ist, ist beim Amt für Umwelt rechtzeitig vor Baubeginn ein Gesuch für die temporäre Grundwasserabsenkung (Bauwasserhaltung) sowie gegebenenfalls ein solches für permanente Einbauten unter dem höchsten Grundwasserspiegel einzureichen. Sollten Bewilligungen nach § 53 lit. b und c erforderlich sein, können diese – unter Auflagen – in Aussicht gestellt werden.

### 2.5.2 Errichtung von Bauten und Anlagen im Raum von Oberflächengewässern

Die zu errichten vorgesehenen Bauten und Anlagen kommen grossmehrheitlich in den öffentlichen Gewässerraum der Dünern zu liegen. Rechtliche Basis bildet hier die Konzession (vgl. deren Art. 1 Abs. 1 und Art. 8). Was die Bauphase anbetrifft, sind ergänzend die folgenden Auflagen einzuhalten:

- Die Termine und die Ausführung der baulichen Eingriffe im Gewässerraum sind rechtzeitig vor Baubeginn mit der kantonalen Fischereifachstelle (Amt für Wald, Jagd und Fischerei) und der kantonalen Wasserbaufachstelle (Amt für Umwelt) im Detail abzusprechen.
- Die Vorgaben der relevanten Merkblätter des Amtes für Umwelt sowie die Richtlinien des Bundes betreffend Bauphase sind einzuhalten (zum Beispiel: Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“, „Baurichtlinie Luft“ sowie „Baulärmrichtlinie“ des Bundesamtes für Umwelt).
- Ölunfälle und Havarien mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sind unverzüglich der Alarmzentrale der Kantonspolizei zu melden.
- Die kantonale Fischereifachstelle und die kantonale Wasserbaufachstelle behalten sich die Anordnung von Sicherungsmassnahmen ausdrücklich vor, falls sich solche während der Bauphase als notwendig erweisen sollten.

## 2.6 Behandlung der Einsprachen

### 2.6.1 Einsprache von Dr. Heuberger Alex, Hennebühlweg 24, 4632 Trimbach, v.d. Heuberger Ilse, Solothurnerstrasse 109, 4600 Olten, diese wiederum v.d. Rechtsanwalt Walter Keller, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn

a. Der Einsprecher beantragt sinngemäss die Nichtgenehmigung der Nutzungsplanung "Kleinwasserkraftwerk Dünnern"; auf das Vorhaben sei zu verzichten. Eventualiter sei seine Liegenschaft mit wasserdichten Kellerfenstern auszustatten. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Als Eigentümer des direkt an der Dünnern gelegenen Gebäudes Solothurnerstrasse 107 und 109 (GB Olten Nrn. 288 und 2558) sei er vom Projekt besonders betroffen. Abgesehen davon, dass dieses – im dicht überbauten Siedlungsgebiet mit hohem Wohnanteil – generell "als fehl am Platz und Zwängerei" zu beurteilen sei, werde er von der zu errichten vorgesehenen 1,90 m hohen Mauer entlang seines Gebäudes speziell tangiert (dauernder Entzug von Licht und Luft im Erdgeschoss; Wertverlust). Ferner begründe das Aufstauen der Dünnern um rund 2 m im Bereich seiner Liegenschaft die Gefahr, dass Wasser ins Untergeschoss seines Gebäudes eindringe. Schliesslich würde die Liegenschaft angesichts der örtlich engen Platzverhältnisse während der Bauphase speziell von Immissionen und Behinderungen (erschwerter Zugang) betroffen.

Als Beweismassnahme verlangte der Einsprecher einen Augenschein.

b. Der Einsprecher ist zur Einsprache zweifellos berechtigt (vgl. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 69 PBG); ferner ist seine Eingabe vom 6. Juli 2009 frist- und formgerecht erfolgt [vgl. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 69 PBG sowie § 33 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; BGS 124.11) analog]. Auf die Einsprache ist einzutreten.

Anlässlich der Parteiverhandlung wurde seitens der Vertreter der Alpiq erklärt, auf den Bau der im Projekt vorgesehenen Mauer (aufbauend auf der Krone der bestehenden Ufermauer) werde verzichtet. Dies wird vom Regierungsrat als verbindlich zur Kenntnis genommen. Ferner soll im fraglichen Bereich, hinter der bestehenden Ufermauer, zur Abführung des allenfalls durch diese infiltrierenden Wassers eine Sickerleitung erstellt werden. Dies fordert einerseits bereits der geologisch-hydrogeologische Bericht des Geologiebüros J. Haller, Gretzenbach, vom 9. April 2009 – enthalten im Anhang zum Technischen Bericht zum Konzessionsprojekt (vgl. a.a.O., Beilage 4, Seite 11) – und wurde von den Vertretern der Alpiq anlässlich der Parteiverhandlung bestätigt. Dem "Bericht Haller" ist ferner zu entnehmen, dass der Kellerboden (OK) des Gebäudes Nr. 107 (Heizungsraum) 5 cm unter der vorgesehenen Staukote liegt, der Kellerboden des Gebäudes Nr. 109 um 20 cm darüber. Damit liegen die Kellerfenster zweifellos höher als die Staukote. Ein Eindringen von Wasser durch die Fenster ist damit nur im Zusammenhang mit einem extremen Hochwasserereignis denkbar. Die projektierte Wehranlage jedoch verändert die Hochwasserabflusskapazität des Dünnernprofils nicht. Der vom Einsprecher geforderte Ersatz der Kellerfenster durch wasserdichte Ausführungen ist folglich mit der Stauhaltung nicht zu begründen. Für den minimal unter der Staukote liegenden Keller (Heizungsraum des Gebäudes Nr. 107) wiederum erweist sich die vorgesehene Sickerleitung als adäquate Schutzmassnahme.

Was den Zugang von Nordosten zur Baustelle (Wehranlage) betrifft, ergibt sich aus den Plänen (vgl. Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften sowie Bauprojektplan Zentrale/Unterwasserkanal), dass dieser – ab dem öffentlichen Gheidweg – über die im Eigentum Dritter stehenden Parzellen GB Nrn. 1693 und 4190 erfolgt. Er soll – so der Technische Bericht zum Konzessionsprojekt – durch Dienstbarkeiten geregelt werden. Im Übrigen ist, bezogen auf die Parzellen des Einsprechers, auf § 66 Abs. 2 KBV zu verweisen, wonach – soweit erforderlich (und gegen vollen Ersatz des Schadens) – während der Bauphase nachbarlicher Grund in Anspruch genommen werden darf.

Soweit der Einsprecher das Projekt letztlich als grundsätzlich "fehl am Platz" würdigt, spricht er die Frage nach der Zweckmässigkeit der ihm zugrunde liegenden Nutzungsplanung an, und es kann diesbezüglich auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2 (raumplanerische Interessenabwägung) verwiesen werden.

c. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Einsprache, soweit die Erhöhung der Ufermauer betreffend, als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden kann und im Übrigen abzuweisen ist. Verfahrenskosten werden im Einspracheverfahren nicht gesprochen (vgl. § 37 Abs. 1 VRG); ebensowenig fällt hier der Zuspruch einer Parteientschädigung in Betracht (vgl. § 39 VRG e contrario).

2.6.2 Einsprache von Krähenbühl Therese, Schürmattweg 26, 4600 Olten, Rüttsch Bruno, Schürmattweg 26, 4600 Olten, und von Rohr Bruno, Restaurant Gäubahn, Hammerallee 25, 4600 Olten, alle v.d. Rechtsanwalt Walter Keller, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn

a. Die Einsprecher beantragen sinngemäss die Nichtgenehmigung der Nutzungsplanung "Kleinwasserkraftwerk Dünner"; auf das Vorhaben sei zu verzichten. Eventualiter – d. h. für den Fall der Bewilligung des Projektes – seien die für die Bauphase zu erwartenden Emissionen (Lärm, Staub, Erschütterung) soweit als immer möglich zu minimieren und Beeinträchtigungen der benachbarten Liegenschaften der Einsprecher zu verhindern (insb: Aufnahme von Rissprotokollen; Lärmschutz auch während der Bauphase).

Die Einsprecher befürchten, beim Betrieb des Kleinkraftwerkes mit unzumutbaren Lärmimmission konfrontiert zu werden. Sie machen geltend, das von der Gesuchstellerin vorgelegte Lärmgutachten (der Firma creato, 5408 Ennetbaden, datierend vom 3. Juni 2009), welches die Einhaltung des massgebenden Planungswertes von 45 dB(A) (Empfindlichkeitsstufe II, nachts) prognostiziere, sei bereits insofern mangelhaft, als es von einem zu tiefen Innenlärm im Maschinenhaus ausgehe. Dieser sei, wie eine Besichtigung eines vergleichbaren Kleinkraftwerkes in Frinvillier gezeigt habe, nicht mit bloss 80 dB(A) zu veranschlagen, sondern vielmehr mit deren 93. Gleichzeitig sei zu beachten, dass eine künftige Wohnnutzung der der Kraftwerkzentrale nächstgelegenen Baute Schürmattweg 26a nicht auszuschliessen sei. Ferner seien den aufgelegten Plänen die Zu- und Abluftkanäle des Maschinenhauses nicht zu entnehmen. Diese aber wären im Falle der Realisierung des Projektes so zu positionieren und abzuschirmen, dass die Liegenschaften der Einsprecher nicht beeinträchtigt würden. Im Übrigen halte das geplante Maschinenhaus den gesetzlichen Mindestabstand vom Bachlauf von 4 m nicht ein, und das Vorhaben sei auch ökologisch

verwerflich. So würde den im Tosbecken Munzinger zu beobachtenden Fischen (Forellen und Aalen) bei der vorgesehenen Restwassermenge der Lebensraum zerstört.

Als Beweismassnahme verlangten die Einsprecher einen Augenschein.

Anlässlich der Parteiverhandlung wurde seitens der Einsprecher unter anderem weiter gerügt, das Baugespann für das Maschinenhaus (Zentrale) sei nicht während der ganzen 30-tägigen Auflagefrist korrekt gestanden (zeitweise umgekipptes Holzprofil), und den aufgelegten Plänen sei nicht der aktuelle Katasterplan hinterlegt gewesen (fehlende Darstellung effektiv bestehender Bauten). Ferner stellten die Einsprecher die Zweckmässigkeit des für die Zentrale gewählten Standortes in Frage. Bei einer Positionierung rund 50 m weiter flussaufwärts, oberhalb der Brücke, wären weniger Wohnbauten unmittelbar betroffen gewesen.

b. Die Einsprecher sind als Nachbarn zur Einsprache klar berechtigt (vgl. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 69 PBG); ferner ist ihre Eingabe vom 1. Juli 2009 frist- und formgerecht erfolgt (vgl. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 69 PBG sowie § 33 Abs. 1 VRG analog). Auf die Einsprache ist einzutreten.

Beim Kleinwasserkraftwerk handelt es sich um eine neue ortsfeste Anlage, und es gelangt damit Art. 7 der eidg. Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) zur Anwendung. Danach dürfen die von der Anlage allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten (vgl. Abs. 1 lit. b). Darüber hinaus sind die Lärmemissionen so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (vgl. Abs. 1 lit. a). Die Liegenschaften der Einsprecher Krähenbühl und Rüttsch sind der Empfindlichkeitsstufe II zugeordnet, das Restaurant Gäubahn – gelegen in der Kernrandzone – der Empfindlichkeitsstufe III. Hier gilt – für Industrie- und Gewerbelärm (vgl. Anhang 6 zur LSV) – ein Planungswert von 55 dB(A) (tags) bzw. 45 dB(A) (nachts), dort ein solcher von 60 dB(A) bzw. 50 dB(A). Da das Kraftwerk rund um die Uhr in Betrieb stehen wird, ist der Grenzwert von 45 dB(A) respektive 50 dB(A) massgebend. Einzuhalten ist er (am Ort der Immission) "... in der Mitte der offenen Fenster lärmempfindlicher Räume" (vgl. Art. 39 Abs. 1 LSV).

Das von der Gesuchstellerin vorgelegte Lärmgutachten prognostiziert – für einen Abstand von 30 m von der Zentrale – eine durch diese insgesamt (Abstrahlung Fensterfront und Lüftung) verursachte Lärmimmission von 33,5 dB(A). Die Fachstelle Lärm des Amtes für Umwelt wiederum hat in ihrer Stellungnahme zur Einsprache ausgeführt, dass sich dieser (prognostizierte) Wert unter der Annahme eines Innenraumpegels von 93 dB(A) [statt bloss 80 dB(A)] auf 35 dB(A) erhöht. Gleichzeitig hat sie diese Lärmstärke als nicht wahrnehmbar beurteilt ["... wird die Kleinwasserkraftanlage nicht zu hören sein" (vgl. a.a.O., S. 9 oben)]. Die Terrasse des Restaurants Gäubahn (Hammerallee 25) weist zwar – anders als das Gebäude Schürmattweg 26 – einen Abstand zur Zentrale von bloss gut 22 m auf, weshalb sich der prognostizierte Wert hier nochmals leicht erhöhen, aber immer noch deutlich unter 40 dB(A) liegen wird (es ist von maximal 37 dB(A) auszugehen). Indessen handelt es sich bei der Terrasse nicht um einen lärmempfindlichen Raum im Sinne von § 39 Abs. 1 LSV, und ferner gilt hier (Empfindlichkeitsstufe III) noch der höhere Planungswert von 50 dB(A). Die Baute Schürmattweg 26a schliesslich,

die unmittelbar am linken Dünnernufer steht und einen Abstand zum Maschinenhaus von bloss rund 14,5 m aufweist, ist für die lärmrechtliche Beurteilung nicht massgebend. Es handelt sich dabei, wie anlässlich der Parteiverhandlung zu erfahren war, um eine Werkstatt respektive ein Atelier, und eine Wohnnutzung ist aktuell nicht bewilligt. Damit liegen hier ebenfalls keine lärmempfindlichen Räume im Sinne von Art. 39 Abs. 1 LSV vor, worunter Wohn- und Schlafräume verstanden werden. Dies deshalb, weil für die Beurteilung die gegenwärtig bewilligte Nutzung massgebend ist. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass eine beabsichtigte künftige Umnutzung nicht bloss einer ordentlichen Baubewilligung bedürfte, sondern – angesichts des unterschrittenen Gewässerabstandes – zugleich einer wasserrechtlichen Ausnahmebewilligung.

Angesichts der weit unter dem Planungswert von 45 dB(A) bzw. gar 50 dB(A) gelegenen prognostizierten Lärmimmissionen ab dem Maschinenhaus besteht grundsätzlich kein Anlass, im Sinne der Vorsorge gemäss Art. 11 Abs. 2 Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01), d. h. hier gestützt auf Art. 7 Abs. 1 lit. a LSV, weitergehende emissionsbegrenzende Massnahmen anzuordnen als sie gemäss Lärmgutachten (vgl. a.a.O., S. 5) vom Projekt bereits vorgesehen werden. Unter diesen Massnahmen figuriert denn auch die von den Einsprechern explizit geforderte Schalldämpfung der Zwangsbelüftung (Zu- und Abluftkanäle) des Maschinenhauses. Im Sinne einer Ausnahme ist jedoch der Forderung der Einsprecher zu entsprechen, dass auch hinsichtlich der Positionierung und Ausrichtung der Lüftungsöffnungen ihrem Bedürfnis nach möglichst geringen Schallimmissionen Rechnung zu tragen ist. Dies deshalb, weil genannte Vorkehrer anlässlich der Parteiverhandlung seitens der Vertreter der Konzessionärin ausdrücklich zugesichert worden ist.

Ein Vorbehalt anzubringen ist für den Fall, dass sich die gestellte Lärmprognose als unzutreffend erweisen sollte. Abgesehen davon, dass die Planungswerte von 60/55 (tagsüber) bzw. 50/45 dB(A) (nachts) zwingend einzuhalten sind, behält sich der Regierungsrat – im Sinne der Vorsorge (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. a LSV) – die Verfügung von zusätzlichen emissionsbegrenzenden Massnahmen für den Fall vor, dass die durch den Betrieb des Kraftwerkes effektiv verursachten Immissionen wesentlich von den prognostizierten abweichen sollten.

Das Maschinenhaus steht in der Tat im Bereich des gesetzlichen Gewässerabstandes, welcher – an der fraglichen Stelle – heute 12 m beträgt (vgl. § 25 Abs. 1 lit. c GWBA). Dieser gesetzliche Abstand findet jedoch hier keine Anwendung, da der vorliegende Nutzungsplan einen anderen Bauabstand vorsieht (vgl. § 25 Abs. 1, 1. Satzteil GWBA).

Sollte das Baugespann – wie geltend gemacht – nicht während der ganzen Auflagezeit korrekt gestanden sein, so sind den Einsprechern daraus offensichtlich keine Nachteile erwachsen. So haben sie zwar Einsprache erhoben, betreffend die vorgesehenen Abmessungen dieser Baute indessen keine Vorbehalte angebracht. Sie haben dem gerügten Umstand anlässlich der Parteiverhandlung denn auch explizit keine spezielle Bedeutung beigemessen. Gleiches gilt bezüglich der (offenbar) nicht ganz aktuellen Plangrundlage (verwendeter Katasterplan), zumal – soweit es um ihre eigenen Liegenschaften geht – solche Mängel von den Einsprechern nicht beklagt wurden und auch nicht erkennbar sind. Was schliesslich den gewählten Standort des Maschinenhauses betrifft, ist seitens der Vertreter der Konzessionärin vor Ort in nachvollziehbarer Weise dargelegt worden, weshalb dieser der

von den Einsprechern vorgeschlagenen Variante vorzuziehen ist (u. a.: Topographie des Gerinnes, Konflikt zwischen Brückenkonstruktion und Unterwasserkanal).

Soweit es um den betroffenen Dünnernabschnitt als Lebensraum für Fische geht, kann auf die Ausführungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei in dessen Stellungnahme vom 20. August 2009 verwiesen werden.

Die Pflicht der Bauherrschaft schliesslich, während der Bauphase "... alle zumutbaren, dem Stand der Technik entsprechenden Massnahmen zu treffen, um übermässige Einwirkungen auf die Nachbarschaft durch Lärm, Staub, Erschütterungen usw. ... zu vermeiden", ergibt sich bereits aus dem Gesetz (vgl. § 65 Abs. 2 KBV). Ferner wird die Bauherrschaft dazu verpflichtet, die massgeblichen Richtlinien den Bundes betreffend Baulärm und Luftreinhaltung in der Bauphase einzuhalten (vgl. Ausführungen unter Ziff. 2.5.2 und Beschluss Ziff. 3.14). Dem geologisch-hydrogeologischen Bericht Haller ist zu entnehmen, dass die Kraftwerkzentrale rund 5 m unter dem Niveau der Dünnernsohle fundiert wird und in Fels zu liegen kommt (vgl. a.a.O., S. 12). Damit steht Felsaushub an, und es sind Erschütterungen der Nachbarschaft nicht auszuschliessen. Auf die Forderung der Einsprecher nach Aufnahme von Rissprotokollen an ihren Liegenschaften ist indessen nicht einzutreten, da diese Massnahme im Interesse der Bauherrschaft liegt und die Einsprecher durch Unterlassen nicht beschwert sind.

c. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Einsprache insofern gutzuheissen ist, als bei der Festlegung der Position/Ausrichtung der Lüftungsöffnungen der Zentrale der Forderung der Einsprecher nach möglichst geringen Schallimmissionen Rechnung zu tragen ist. Ferner behält sich der Regierungsrat für den Fall, dass die effektiven Lärmimmissionen von den prognostizierten wesentlich abweichen sollten, die Anordnung von zusätzlichen emissionsbegrenzenden Massnahmen vor. Dies im Sinne und nach Massgabe der Vorsorge (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. a LSV). Im Streitfall hat das Bau- und Justizdepartement Abnahmelmessungen vorzunehmen und über die Anordnung solcher zusätzlicher Massnahmen zu befinden, und zwar mit Kostenfolge für die unterliegende Partei. Im Übrigen ist die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Es sind weder Verfahrenskosten zu sprechen (vgl. § 37 Abs. 1 VRG) noch Parteientschädigungen zuzusprechen (vgl. § 39 VRG e contrario).

### 2.6.3 Einsprache von Morgenthaler-Meier Maria, Büntenweg 7, 4616 Kappel

a. Die Einsprecherin beantragt die Nichtgenehmigung der Nutzungsplanung "Kleinwasserkraftwerk Dünnern"; auf das Vorhaben sei zu verzichten.

Zur Begründung führt die Einsprecherin im Wesentlichen aus, sie sei Eigentümerin der Liegenschaft GB Olten Nr. 3248 (Schürmattweg 30). Die Schürmatt gehöre zu einer "gesetzlichen Ruhezone". Entsprechend sei ihr Grundstück – zugunsten der Parzelle Nr. 2304 (Kinderkrippe) – denn auch mit einem Immissionsverbot belastet (Dienstbarkeit). Damit sollte auch "Gegenrecht" gehalten werden. Nebst den vom Kraftwerk ausgehenden Lärmimmissionen sei auch mit Geruchsmissionen durch das gestaute Wasser zu rechnen. Ebensowenig treffe es zu, dass die Dünnern bis zur Hammerbrücke ohne Fische sei. Ins-

gesamt würde das ruhige Dünnerquartier – heute noch eine "Stadtoase" – durch das geplante Vorhaben entscheidend verändert.

b. Als Eigentümerin der benachbarten Parzelle Nr. 3248 ist die Einsprecherin zur Einsprache legitimiert (vgl. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 69 PBG). Ihre Eingabe vom 30. Juni 2009 ist frist- und formgerecht erfolgt (vgl. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 69 PBG sowie § 33 Abs. 1 VRG analog). Auf die Einsprache ist einzutreten.

Die Parzellen Nrn. 3248 und 2304 gehören beide der Wohnzone an und sind gemäss dem rechtsgültigen Lärmempfindlichkeitsstufenplan der Stadt Olten der Empfindlichkeitsstufe II zugeteilt. Was die Einsprecherin unter dem Begriff "gesetzliche Ruhezone" versteht, kann damit offen bleiben, desgleichen der Anlass für die Begründung des offenbar ihr Grundstück belastenden (privatrechtlichen) Immissionsverbotes. Massgebend ist hingegen, dass der nächstmögliche lärmempfindliche Raum der Baute Schürmattweg 30 im Minimum 6 m weiter von der Kraftwerkzentrale entfernt ist als dies beim Haus Schürmattweg 26 der Fall ist, weshalb sich der – für dort errechnete – Wert von 33,5 dB(A) hier – wegen der Abstandsdämpfung – noch vermindert. Hingegen gilt der oben Ziff. 2.6.2 lit. b gemachte Vorbehalt für den Fall, dass die effektiven Lärmimmissionen die prognostizierten wesentlich überschreiten sollten, auch hier.

Inwiefern die Einsprecherin hingegen von Geruchsimmissionen des eingestauten Wassers betroffen sein sollte, ist nicht zu ersehen. Ihre Liegenschaft liegt in etwa auf der selben Höhe wie die Einmündung des Unterwasserkanals in die Dünner. Was den Fischbestand betrifft, kann auf die Ausführungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei in dessen Stellungnahme vom 20. August 2009 verwiesen werden. Die raumplanerische Gesamtinteressenabwägung schliesslich ergibt sich aus den Ausführungen unter Ziff. 2.2. Dem Argument der Einsprecherin, durch das geplante Vorhaben werde das Quartier insgesamt negativ verändert, ist nicht zu folgen.

c. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Einsprache insofern teilweise gutzuheissen ist, als sich der Regierungsrat für den Fall, dass die effektiven Lärmimmissionen von den prognostizierten wesentlich abweichen sollten, die Anordnung von zusätzlichen emissionsbegrenzenden Massnahmen vorbehält (im Einzelnen vgl. oben Ziff. 2.6.2 lit. c). Im Übrigen ist die Einsprache abzuweisen.

Es sind weder Verfahrenskosten zu sprechen (vgl. § 37 Abs. 1 VRG) noch Parteient-schädigungen zuzusprechen (vgl. § 39 VRG e contrario).

#### 2.6.4 Einsprache von Schelbert-Widmer Iris und Christof, Bleichmattstrasse 15, 4600 Olten

a. Die Einsprecher beantragen sinngemäss die Nichtgenehmigung der Nutzungsplanung "Kleinwasserkraftwerk Dünner"; auf das Vorhaben sei zu verzichten.

Als Eigentümer der gegenüber dem Maschinenhaus gelegenen Liegenschaft GB Olten Nr. 3249 (Schürmattweg 28) befürchten sie Lärmimmissionen und Vibrationen durch den Betrieb der Anlage. Der gewählte Standort – ein ruhiges Wohnquartier – sei für ein Klein-kraftwerk bereits generell unzweckmässig. Vorliegend komme dazu, dass die zeitweise oh-nehin bloss wenig Wasser führende Dünner auf der Restwasserstrecke zu einem beschei-

denen Rinnsal in einem grossen Betonkanal verkommen würde. Das Maschinenhaus wiederum würde die im Quartier bereits knappe Grünfläche (mit Baumbestand) noch zusätzlich vermindern.

b. Als Eigentümer der benachbarten Parzelle Nr. 3249 sind die Einsprecher zur Einsprache legitimiert (vgl. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 69 PBG). Ihre Eingabe vom 30. Juni 2009 ist frist- und formgerecht erfolgt (vgl. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 69 PBG sowie § 33 Abs. 1 VRG analog). Auf die Einsprache ist einzutreten.

Soweit die Einsprecher Lärmimmissionen befürchten, kann auf die Ausführungen unter Ziff. 2.6.2 lit. b verwiesen werden (inklusive dem dort angebrachten Vorbehalt für den Fall, dass die beim Betrieb der Anlage erzeugten Immissionen die prognostizierten wesentlich überschreiten sollten). Was die für die Betriebsphase ferner befürchteten Vibrationen betrifft, ist dem Technischen Bericht zum Konzessionsprojekt zu entnehmen, dass vergleichbare Anlagen kraft der Erfahrung zu keinen Erschütterungen führen (vgl. a.a.O., S. 26, Ziff. 8.8). Auch hier behält sich der Regierungsrat die nachträgliche Anordnung von baulichen oder betrieblichen Massnahmen (durch das Bau- und Justizdepartement) für den Fall vor, dass sich die gestellte Prognose als massgeblich unzutreffend erweisen sollte; dies gestützt auf Art. 11 USG.

Was die Standortwahl und Einordnung des Kraftwerkprojekts ins Quartier betrifft, kann – nebst den Ausführungen unter Ziff. 2.2 (raumplanerische Interessenabwägung) – auf die Stellungnahmen des Amtes für Umwelt und des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei verwiesen werden.

c. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Einsprache insofern teilweise gutzuheissen ist, als sich der Regierungsrat für den Fall, dass die effektiven Lärmimmissionen von den prognostizierten wesentlich abweichen sollten, die Anordnung von zusätzlichen emissionsbegrenzenden Massnahmen vorbehält (im Einzelnen vgl. oben Ziff. 2.6.2 lit. c). Dasselbe gilt für den Fall, dass sich – entgegen der Prognose – in der Betriebsphase massgebliche Vibrationen (Erschütterungen) einstellen sollten. Im Übrigen ist die Einsprache abzuweisen.

Es sind weder Verfahrenskosten zu sprechen (vgl. § 37 Abs. 1 VRG) noch Parteientschädigungen zuzusprechen (vgl. § 39 VRG e contrario).

2.6.5 Einsprache von Pro Natura Solothurn (Solothurnischer Naturschutzverband), Baselstrasse 12, 4500 Solothurn, und Pro Natura, Dornacherstrasse 192, 4018 Basel, v.d. Pro Natura Solothurn

a. Die Einsprecher beantragen, es sei beim geplanten Wehr ein Fischpass oder ein Umgehungsgewässer zu errichten. Ferner seien die Abstürze innerhalb der Konzessionsstrecke fischgängig zu machen. Schliesslich sei von der vorgesehenen Reduktion der Mindestrestwassermenge nach Art. 32 lit. b GSchG (Ausnahme für "Nichtfischgewässer") abzusehen.

Zur Begründung halten die Einsprecher im Wesentlichen fest, mit dem Projekt würde im betroffenen Dünnernabschnitt die ohnehin bereits sehr unbefriedigende ökologische Situation des Gewässers nicht nur nicht verbessert, sondern noch auf Jahrzehnte hinaus sanktioniert ("zementiert"). Dazu würde noch ein zusätzliches Hindernis errichtet. Statt den Kraftwerk-

bau zum Anlass für wenigstens minimale Verbesserungen zu nehmen, werde der betroffene Gewässerabschnitt als hoffnungslos abgetan und als Lebensraum aufgegeben. Dadurch würden auch die weiter flussaufwärts – im Gheid – als Ausgleichsmassnahme für die ERO (Entlastung Region Olten) vorgesehenen Aufwertungen isoliert und in ihrem Nutzen relativiert. Das Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923.0) aber fordere unter anderem die Sicherstellung der freien Fischwanderung, und das kant. Wasserbaukonzept aus dem Jahre 2008 orte im betroffenen Gewässerabschnitt prioritären Handlungsbedarf. Damit sei der Bedarf nach Verbesserungen vom Regierungsrat anerkannt. Das Argument, dass am Profil keine die Hochwasserabflusskapazität tangierenden Veränderungen vorgenommen werden dürften, werde durch den Umstand in Frage gestellt, dass der Bau der Druckleitung an verschiedenen Stellen eben diesen Effekt (Verengung) zeitige. Im Übrigen komme es im Bereich der drei massgebenden Abstürze im Zusammenhang mit dem Kraftwerkprojekt ohnehin zu baulichen Eingriffen.

Die Klassierung des betroffenen Dünnernabschnittes als Nichtfischgewässer sei nicht rechens. Es seien weder die Kriterien der Definition in der bundesrätlichen Botschaft (aus dem Jahr 1987) noch jene der Definition des BUWAL (von 2000) erfüllt. Ferner werde von § 10 Abs. 1 lit. b der kant. Fischereiverordnung (FIVO; BGS 625.12) das Fischen in der Dünnern, von der Eisenbahnbrücke in Olten bis zur Einmündung in die Aare, verboten. Anlässlich der Sanierung des Munzinger-Absturzes seien im Tosbecken denn auch 40 grosse Bachforellen angetroffen worden.

b. Die Einsprecher sind zur Einsprache legitimiert (vgl. § 16 Abs. 2 PBG). Ihre Eingabe vom 7. Juli 2009 ist frist- und formgerecht erfolgt (vgl. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 69 PBG sowie § 33 Abs. 1 VRG analog). Auf die Einsprache ist einzutreten.

Grundsätzlich kann, was die Argumentation der Einsprecher betrifft, auf die einlässlichen Entgegnungen des Amtes für Umwelt, Fachstelle Wasserbau, und des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei, in deren Stellungnahmen zu den Einsprachen verwiesen werden. Sie sind als korrekt zu bestätigen. An dieser Stelle sind folglich nur nochmals kurz die zentralen Punkte hervorzuheben.

Angesichts der gegebenen baulichen Situation im betroffenen Dünnernabschnitt muss eine sinnvolle Aufwertung (Revitalisierung) des Gerinnes im von den Einsprechern angesprochenen Zeithorizont – den nächsten Jahrzehnten – als bloss hypothetisch beurteilt werden. Der dazu erforderliche Raum steht angesichts der hierorts dichten Überbauung bei realistischer Betrachtung nicht zur Verfügung. Sein Erwerb wäre mit Kosten verbunden, die im Verhältnis zum erzielten ökologischen Nutzen in einem deutlichen Missverhältnis stünden. Es kann mit andern Worten mit demselben finanziellen Aufwand an anderer Stelle ein unvergleichbar höherer Nutzen erzielt werden. Ebenso wenig wird mit dem projektierten Wehr ein zusätzliches Wanderhindernis errichtet. Dies deshalb, weil es unmittelbar neben den obern der vorbestehenden drei Abstürze zu liegen kommt. Damit wird auch der Nutzen der angesprochenen, weiter bachaufwärts realisierten Revitalisierungsmassnahmen nicht tangiert. Ebenso wenig wird die Hochwasserabflusskapazität vermindert. Die von den Einsprechern angesprochenen Einbauten ins Gerinne (Druckleitung) kommen in einen Abschnitt zu liegen, der aus der Sicht der Hochwassersicherheit keinen Engpass darstellt. Die (Wieder-)Herstellung der freien Fischwanderung zwischen der Aaremündung und dem künftigen

Staubereich würde – nebst dem Verzicht auf das Bauvorhaben – die Beseitigung sämtlicher drei Schwellen (Abstürze) oder aber – wegen der erheblichen Distanz zwischen den drei Hindernissen – die Errichtung von drei Umgehungsbauwerken bedingen. Mit welchem technischen Aufwand die erste Lösung verbunden wäre, hat die Fachstelle Wasserbau näher dargelegt. Mit der zweiten Lösung würde es sich nicht anders verhalten. Beide Varianten müssen als unverhältnismässig beurteilt werden, und zwar nicht nur bezogen auf die im Zusammenhang mit dem Kraftwerkbau ohnehin anstehenden Arbeiten, sondern bereits an sich, d. h. absolut. Das Bundesgesetz über die Fischerei trägt derartigen Ausgangslagen denn auch Rechnung. Nach § 7 Abs. 2 BGF ergreifen die Kantone *nach Möglichkeit* Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wassertiere sowie zur lokalen Wiederherstellung zerstörter Lebensräume, und gemäss § 9 Abs. 1 lit. b BGF haben die zur Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zuständigen Behörden *unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten und allfälliger anderer Interessen* alle Massnahmen vorzuschreiben, die geeignet sind, die freie Fischwanderung sicherzustellen. Für den (unwahrscheinlichen) Fall aber, dass die vorbestehenden Hindernisse vor Ablauf der Konzession beseitigt werden sollten, behält die Konzession explizit eine Nachbesserungspflicht der Konzessionärin vor (vgl. oben Ziff. 2.3).

Was die Qualifikation des betroffenen Dünnernabschnittes als Nichtfischgewässer und das Verbot nach § 10 Abs. 1 lit. b der kant. Fischereiverordnung betrifft, gibt es den Stellungnahmen der zuständigen Fachstelle bzw. Abteilung nichts beizufügen.

c. Als Resultat ist festzuhalten, dass die Einsprache vollumfänglich abzuweisen ist.

Es sind weder Verfahrenskosten zu sprechen (vgl. § 37 Abs. 1 VRG) noch ist eine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. § 39 VRG e contrario).

#### 2.6.6 Einsprache des WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich, v.d. WWF Solothurn, und des WWF Solothurn, Postfach 838, 4501 Solothurn

a. Die Einsprecher beantragen, auf die Klassierung des betroffenen Dünnernabschnittes als Nichtfischgewässer sei zu verzichten; entsprechend sei die vorgesehene Restwassermenge zu erhöhen. Sodann seien – zum Zwecke der Vernetzung – beim geplanten Wehr ein Fischpass oder ein Umgebungsgewässer einzurichten und alle Abstürze innerhalb der Konzessionsstrecke fischgängig zu machen. Der Stauraum und die Unterwasserstrecke seien im Rahmen des Möglichen durch Strukturierungs- und Gestaltungsmaßnahmen optisch und ökologisch aufzuwerten. Ferner sei aufzuzeigen, wie die Funktion der Dünnern als Geschiebelieferant der Aare wieder hergestellt werden könne. Schliesslich sei die Konzessionsdauer auf 40 Jahre zu beschränken, und letztlich sollen – als Ersatzmassnahmen für den Eingriff – Aufwertungen der Laichgebiete für Aarefische im Mündungsbereich zur Aare geplant und realisiert werden.

Zur Begründung machen die Einsprecher im Wesentlichen geltend, bei der Dünnern handle es sich um ein Fischgewässer sowie ein Laich- und Rückzugsgebiet für Aarefische. Der Vernetzungsunterbruch sei die Folge menschlicher Aktivitäten, und der massgebliche Referenzzustand sei nicht der aktuelle, sondern vielmehr der einstige (ohne Nutzung der Wasserkräfte). Die Restwassermenge habe sich nach Art. 31 GSchG zu richten. Trotz der zu beachtenden Schranken (Hochwasserabfluss) sei es möglich, Stauraum und Unterwasser

(mit Fischunterständen, Rauigkeitselementen und Bepflanzung) optisch und strukturell aufzuwerten. Ein funktionierender Geschiebetrieb sei für den Erhalt der Fortpflanzungsmöglichkeiten kieslaichender Aarefische entscheidend, und der Mündungsbereich zur Aare stelle – wie letztmals im Jahr 1996 nachgewiesen – ein Laichgebiet der "Nase" dar. Wirtschaftlichkeitsberechnung und Abschreibung der geplanten Anlage beruhen auf einer Nutzungsdauer von 40 Jahren. Eine längere Konzessionsdauer wäre auch unter dem Aspekt des technischen Fortschritts nicht angezeigt und würde die gegebenen bzw. neu geschaffenen Verhältnisse für eine zu lange Dauer sanktionieren.

Mit Eingabe vom 14. September 2010 hat sich der WWF Solothurn auch zum Konzessionsentwurf des Bau- und Justizdepartements geäußert (vgl. dazu oben Ziff. 2.3).

b. Die Einsprecher sind zur Einsprache legitimiert (vgl. § 16 Abs. 2 PBG). Ihre Eingabe vom 7. Juli 2009 ist frist- und formgerecht erfolgt (vgl. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 69 PBG sowie § 33 Abs. 1 VRG analog). Auf die Einsprache ist einzutreten.

Grundsätzlich kann, was die Argumentation der Einsprecher betrifft, wiederum (vgl. bereits oben Ziff. 2.6.5 lit. b) auf die einlässlichen Entgegnungen des Amtes für Umwelt (AfU), Fachstelle Wasserbau, und des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei, in deren Stellungnahmen zu den Einsprachen verwiesen werden, welche als zutreffend zu bestätigen sind.

Soweit es um die Forderungen der Einsprecher in Sachen Restwassermenge und Vernetzung (Fischaufstieg) geht, kann ferner auf die Erwägungen unter Ziff. 2.6.5 lit. b verwiesen werden. Sie gelten hier gleichermassen. Betreffend die Forderung nach Strukturierung und Gestaltung des Stauraumes und der Unterwasserstrecke hat das Amt für Umwelt zurecht darauf hingewiesen, dass angesichts der zu erhaltenden Hochwasserabflusskapazität eine Veränderung der Oberfläche des Gerinnes ohne gleichzeitige Vergrößerung des Abflussprofils nicht in Frage kommt, eine solche Vergrößerung – sei es bereits rein technisch oder aber aus wirtschaftlichen Überlegungen – indessen nicht in Frage kommt. Möglich wären demnach – wie das AfU feststellt – nur bewegliche Gestaltungselemente, die sich bei Hochwasser mitreissen lassen. Das bedeutet aber gleichzeitig, dass sie nach jedem Hochwasserereignis wieder herzustellen wären. Der Geschiebetrieb der untern Dünnern wiederum wird durch das Kraftwerk (Wehr) nur in seiner Periodizität (Zeitpunkt des Transports), nicht aber mengenmässig beeinflusst. Das vom Wehr jeweils vorübergehend zurückgehaltene Geschiebe wird bei Hochwasser respektive bei willkürlicher Spülung des Stauraumes in unveränderter Menge weitergegeben. Unter den genannten Umständen können auch keine Ersatzmassnahmen gefordert werden.

Was die Konzessionsdauer von 60 Jahren betrifft, bleibt zu wiederholen, dass angesichts der gegebenen baulichen Situation im betroffenen Dünnernabschnitt eine sinnvolle Aufwertung (Aufweitung und Revitalisierung) des Gerinnes in diesem Zeithorizont als äusserst unwahrscheinlich zu beurteilen ist. Die schliesslich von den Einsprechern als in die Konzession aufzunehmen geforderte (bauliche) Nachbesserungspflicht der Konzessionärin stünde, wenn unbeschränkt formuliert, dem Wesen der Konzession, die unter anderem Investitionssicherheit vermitteln will, in grundsätzlicher Weise entgegen. Art. 8 Abs. 3 der Konzession aber behält Forderungen des Departements nach Änderungen/Ergänzungen – und

damit auch Nachbesserungen – "... in Achtung des verliehenen Nutzungsrechts ..." durchaus vor, und zwar explizit.

c. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Einsprache vollumfänglich abzuweisen ist.

Es sind weder Verfahrenskosten zu sprechen (vgl. § 37 Abs. 1 VRG) noch ist eine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. § 39 VRG e contrario).

## 2.7 Gesamtbeurteilung

Gestützt auf die vorangehenden Erwägungen lässt sich feststellen, dass das Verfahren formell richtig durchgeführt worden ist.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Das Projekt war vor der öffentlichen Planaufgabe von den Ämtern Raumplanung (ARP), Umwelt (AfU) und Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) vorgeprüft worden. Die von den Fachstellen gestellten Begehren sind berücksichtigt worden.

Das Projekt für ein „Kleinwasserkraftwerk Dünnern“ in Olten macht Sinn und liegt im öffentlichen Interesse. Die entsprechenden Nutzungspläne sind recht- und zweckmässig im Sinne der Planungs- und Baugesetzgebung. Die umweltrechtlichen Vorgaben sind eingehalten. Das Projekt ist mit den gleichzeitig verfügbaren Auflagen zu genehmigen. Den Nutzungsplänen kommt zugleich die Bedeutung der Baubewilligung zu.

## 2.8 Gebühren

Die mit Fr. 7'500.00 zu beziffernde Genehmigungsgebühr ist der Konzessionärin (Alpiq EcoPower Schweiz AG) aufzuerlegen [vgl. § 74 Abs. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 PBG sowie § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11)], desgleichen die vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei auf Fr. 2'000.00 festgesetzte Gebühr für die fischereirechtliche Bewilligung (vgl. § 28<sup>bis</sup> Abs. 4 GT). Letztlich gehen auch die Publikationskosten von Fr. 23.00 zulasten der Konzessionärin (vgl. § 2 Abs. 1 GT). Vorbehalten bleiben Gebühren für die Erteilung allenfalls zusätzlich erforderlicher Nebenbewilligungen nach Ziffer 3.11.

## 3. **Beschluss**

Gestützt auf die Erwägungen und Art. 19 Abs. 2 und 29 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20), Art. 31 und 32 sowie Anhang 4 der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), Art. 7 ff. des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0), §§ 15 ff., 68 ff. und 134 des kant. Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1), §§ 53 f., 69, 80 Abs. 2 und 135 f. des kant. Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15), § 18 des kant. Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) sowie §§ 2, 28<sup>bis</sup> Abs. 4 und 64 des kant. Gebührentarifs (GT; BGS 615.11):

3.1 Die Nutzungsplanung "Kleinwasserkraftwerk Dünnern" (unter Ziffer 1.1 aufgelistete Pläne mit Genehmigungsinhalt) wird genehmigt.

Die Sätze 2 und 3 von § 11 der Sonderbauvorschriften zum Erschliessungs- und Gestaltungsplan werden im Sinne der Erwägungen (siehe Ziff. 2.2, letzter Absatz) ausgelegt.

- 3.2 Der Nutzungsplanung "Kleinwasserkraftwerk Dünern" kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu.

- 3.3 Die Einsprache von Dr. Heuberger Alex, 4632 Trimbach, v.d. Heuberger Ilse, 4600 Olten, diese wiederum v.d. Rechtsanwalt Walter Keller, 4500 Solothurn, wird im Sinne der Erwägungen teilweise als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle des Bau- und Justizdepartements abgeschrieben und im Übrigen abgewiesen.

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt; es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

- 3.4 Die Einsprache von Krähenbühl Therese, Rütch Bruno und von Rohr Bruno, alle 4600 Olten, alle v.d. Rechtsanwalt Walter Keller, 4500 Solothurn, wird im Sinne der Erwägungen (vgl. Ziff. 2.6.2 lit. c) teilweise gutgeheissen und im Übrigen abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt; es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

- 3.5 Die Einsprache von Morgenthaler-Meier Maria, Bünthenweg 7, 4616 Kappel, wird im Sinne der Erwägungen (vgl. Ziff. 2.6.3 lit. c) teilweise gutgeheissen und im Übrigen abgewiesen.

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt; es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

- 3.6 Die Einsprache von Schelbert-Widmer Iris und Christof, Bleichmattstrasse 15, 4600 Olten, wird im Sinne der Erwägungen (vgl. Ziff. 2.6.4 lit. c) teilweise gutgeheissen und im Übrigen abgewiesen.

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt; es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

- 3.7 Die Einsprache von Pro Natura Solothurn (Solothurnischer Naturschutzverband), Baselstrasse 12, 4500 Solothurn, und Pro Natura, Dornacherstrasse 192, 4018 Basel, v.d. Pro Natura Solothurn, wird abgewiesen.

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt; es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

- 3.8 Die Einsprache des WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich, v.d. WWF Solothurn, und des WWF Solothurn, Postfach 838, 4501 Solothurn, wird abgewiesen.

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt; es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

3.9 Der Alpiq EcoPower Schweiz AG wird das Recht verliehen, die Wasserkraft der Dünnern gemäss der Konzessionsurkunde im Anhang 1 zu nutzen. Die Inkraftsetzung der Konzession richtet sich nach deren Schlussbestimmungen.

Betreffend Heimfall der Anlagen bei Erlöschen und Widerruf der Konzession sowie betreffend Rückkaufsrecht des Kantons gelten die diesbezüglichen Ausführungen unter Ziff. 2.3 der Erwägungen.

Die Konzessionsgebühr von Fr. 10'000.00 (vgl. Art. 25 Abs. 1 der Konzession) wird vom Bau- und Justizdepartement/Amt für Umwelt separat in Rechnung gestellt.

3.10 Folgende Nebenbewilligungen werden erteilt:

- Bewilligung zur Reduktion der Mindestrestwassermenge nach Art. 32 lit. b GSchG
- fischereirechtliche Bewilligung (vgl. Anhang 2).

3.11 Vorbehalten bleibt die Erteilung folgender Nebenbewilligungen:

- gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GschG i.V.m. Art. 32 Abs. 2 lit. b GSchV sowie Ausnahmegewilligung für den Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel nach Art. 31 Abs. 1 lit. a GSchV i.V.m. Ziff. 211 Abs. 2 von Anhang 4 zur GSchV

Vorzugehen ist nach Ziff. 2.4.1.1 der Erwägungen.

- Nutzungsbewilligung für die temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels (gem. § 53 Abs. 1 lit. b GWBA) sowie für Einbauten unter dem höchsten Grundwasserspiegel (nach § 53 Abs. 1 lit. c GWBA)

Vorzugehen ist nach Ziff. 2.5.1 der Erwägungen.

3.12 Für die Parzellierung des Grundstücks GB Olten Nr. 2090 bedarf es keiner Ausnahmegewilligung.

3.13 Für das Grundstück GB Olten Nr. 3898 ist vor Baubeginn eine Voruntersuchung nach der eidg. Altlasten-Verordnung durchzuführen (vgl. Ziff. 2.4.2 und 2.4.3 der Erwägungen).

3.14 Während der Bauphase gelten die Auflagen gemäss Ziff. 2.5.2 der Erwägungen.

3.15 Der Konzessionärin (Alpiq EcoPower Schweiz AG) werden die unter Ziffer 2.8 aufgelisteten Gebühren in der Gesamtsumme von Fr. 9'523.00 auferlegt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Kostenrechnung****Alpiq EcoPower Schweiz AG, Bahnhofquai 12, 4601 Olten**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 7'500.00	(KA 431000/A 80553)
Fischereirechtliche	Fr. 2'000.00	(KA 410090/A 81287)
Bewilligung:		
Publikation im Amtsblatt:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
Total:	<u>Fr. 9'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

**Beilagen**

Anhang 1: Konzession für die Wasserkraftnutzung an der Dünnern

Anhang 2: Fischereipolizeiliche Bewilligung

## **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (re)

Amt für Raumplanung (5), mit 1 genehmigten Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenbuchhaltung (Ci)

Amt für Umwelt (5), mit 1 genehmigten Dossier (später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei, mit 1 genehmigten Dossier (später)

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Stadtpräsidium Olten, Stadthaus, 4600 Olten

Alpiq EcoPower Schweiz AG, Bahnhofquai 12, 4601 Olten, mit Rechnung **(Einschreiben)**

Rechtsanwalt Walter Keller, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**

Morgenthaler-Meier Maria, Büntenweg 7, 4616 Kappel **(Einschreiben)**

Pro Natura Solothurn, Baselstrasse 12, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**

Schelbert-Widmer Iris und Christof, Bleichmattstrasse 15, 4600 Olten **(Einschreiben)**

WWF Solothurn, Postfach 838, 4501 Solothurn **(Einschreiben)**

Amt für Raumplanung (z. Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Regierungsrat: Einwohnergemeinde Olten: Genehmigung des kantonalen Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplans „Kleinwasserkraftwerk Dünnern“ unter Vorbehalt.)